



Vom Sinn und Zweck einer „Unbedenklichkeitsbescheinigung“

Liebe Leserinnen und Leser,

Erbfälle werden zunehmend internationaler. Erblasser hinterlassen häufig nicht nur im Ausland belegenes Vermögen, sondern werden auch von im Ausland lebenden Personen beerbt. Fällt in einem solchen Erbfall Erbschaftsteuer an, stellt sich für den Fiskus das Problem, dass er keinen Zugriff auf die im Ausland lebenden Erben hat. Um sicherzustellen, dass der Erbschaftsteueranspruch gesichert ist, sieht § 20 Abs. 6 S. 2 ErbStG vor, dass Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögen des Erblassers befindet, für die Erbschaftsteuer haften, soweit sie vorsätzlich oder fahrlässig Zahlungen ins Ausland leisten oder das Vermögen vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer den im Ausland wohnenden Berechtigten zur Verfügung stellen.

Von dieser Haftung betroffen sind in erster Linie Banken und Versicherungsunternehmen, aber auch alle sonstigen Personen, die Vermögen des Erblassers „in Gewahrsam“ haben. Dies können Nachlasspfleger und Nachlassverwalter, insbesondere aber auch Testamentsvollstrecker sein, die für vorschnelle Zahlungen an ausländische Begünstigte haften.

In der Praxis führt dies häufig zu dem Problem, dass Banken die Konten „dicht machen“, also keinerlei Zahlungen mehr zulassen. Dies wird in der Regel damit begründet, dass die Bank nicht wissen könne, wie umfangreich der Nachlass ist (die Haftung bezieht sich nicht nur auf die Erbschaftsteuer, die rechnerisch auf das bei der jeweiligen Bank befindliche Konto entfällt, sondern auf die gesamte Erbschaftsteuer des im Ausland ansässigen Begünstigten). Selbst zweckgebundene Verfügungen (zB die Begleichung von Arztrechnungen, Beerdigungskosten, Mietkosten des Erblassers oder die Auszahlung von Pflichtteilen) lässt die Finanzverwaltung nicht zu (LfSt Bayern ZEV 2015, 185). Hierbei handelt es sich zwar nicht um „Zahlungen ins Ausland“, wenn aber eine den Erben treffende Nachlassverbindlichkeit erfüllt wird, wird ihm der hierfür notwendige Betrag „zur Verfügung gestellt“. Dies dürfte allerdings nicht für Einkommensteuerzahlungen für den Erblasser gelten (FG München, 4 K 1296/93, BeckRS 1994, 13270). Bei Erbengemeinschaften soll die Bank Auszahlungen an die inländischen Miterben in Höhe ihrer Quote tätigen dürfen (LfSt Bayern ZEV 2015, 185).

Sicherlich hat auch die strenge Rechtsprechung zu dieser Haltung der Banken beigetragen. So wurde eine Bank in die Haftung genommen, der eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts vorlag, nach der das über den Erbschaftsteuerbetrag hinausgehende Guthaben ausgezahlt werden durfte. Dies geschah. Später wurden dem Konto Rentenzahlungen rückbelastet (§ 118 Abs. 3 SGB VI), die nach dem Erbfall ausgezahlt wurden. Das Restguthaben reichte nicht mehr für die Zahlung der Erbschaftsteuer, was der Bundesfinanzhof als ausreichend ansah, ein Verschulden der Bank anzunehmen und sie in die Haftung zu

nehmen (BFH, Urt. v. 18.7.2007, ZEV 2008, 96). Die Finanzverwaltung steht sogar auf dem Standpunkt, dass die Haftung auch dann eingreift, wenn eine Bank dem Berechtigten den Inhalt des bei ihr geführten Schließfachs zur Verfügung stellt, obwohl ein Gewahrsam der Bank an dem Inhalt des Schließfachs gar nicht besteht (OFD München DStR 91, 153). Insofern ist die Haltung der Banken für die betroffenen Begünstigten zwar höchst ärgerlich, aus Sicht der Banken aber zur Vermeidung ihrer eigenen Haftung nachvollziehbar.

Gleichwohl kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass die Banken selbst Auszahlungen zur Begleichung der Erbschaftsteuer mit dem Hinweis auf ihre Haftung nicht zulassen. Der Steuerpflichtige steht dann vor dem Problem, dass er zwar geerbt hat (und dadurch Erbschaftsteuer zahlen muss), inländische Bankguthaben aus dem Nachlass aber für die Zahlung der Erbschaftsteuer nicht einsetzen kann. Verfügt er nicht über eigenes Vermögen, das ausreicht, um die Erbschaftsteuer zahlen zu können, kommt er im schlimmsten Fall nicht nur nicht an seine Erbschaft, es können auch Säumniszuschläge und Zinsen in beträchtlichem Umfang entstehen.

In einem solchen Fall sollte die Bank notfalls gerichtlich gezwungen werden, Zahlungen auf die Erbschaftsteuer vorzunehmen. Denn in einem solchen Fall greift die Haftung schon nach dem Sinn und Zweck der Regelung – Sicherstellung der Erbschaftsteuerzahlung – nicht, da diese Steuerschuld ja gerade erfüllt wird. Insofern haftet die Bank, die sich weigert, Beträge zur Zahlung der Erbschaftsteuer zu überweisen, dem Berechtigten gegenüber auf Schadensersatz.

Ein sehr vorausschauender Erblasser mit ausländischen Erben könnte überlegen, zur Sicherstellung der Liquidität der Erben zu Lebzeiten ein Konto bei einer Bank im Ausland einzurichten – dies dürfte aber eher die Ausnahme darstellen. Andernfalls kann in solchen Fällen dem ausländischen Begünstigten nur geraten werden, so schnell wie möglich seine Erbschaftsteuererklärung abzugeben. Dies kann zwar in Erbengemeinschaften, zu denen auch inländische Erben gehören, die mangels einer Verzinsung der Erbschaftsteuer ein Interesse an einer möglichst späten Abgabe der Erbschaftsteuererklärung haben, zu Konflikten führen; gleichwohl ist es dem im Ausland ansässigen Begünstigten unbenommen, eine eigene Erbschaftsteuererklärung abzugeben.

Ihr

Dr. Guido Holler